

17. 10. 85

Sachgebiet 85

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz — BErzGG) — Drucksachen 10/3792, 10/3926 —

hier: Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

#### Zu 1. (§ 1 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates nicht zu. Die Änderungsvorschläge hätten zur Folge, daß Erziehungsgeld auch in solchen Fällen nicht gezahlt werden könnte, in denen hierfür ein sozialpolitisches Bedürfnis besteht (z. B. in vielen Fällen von Frauen entsandter Arbeitnehmer, die ihrem Mann ins Ausland folgen).

#### Zu 2. (§ 1 Abs. 5)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

#### Zu 3. (§ 2)

Die Bundesregierung spricht sich gegen die vom Bundesrat angeregte Änderung aus.

Der Regierungsentwurf schließt nur den gleichzeitigen Bezug von Erziehungsgeld und Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe aus. Ebenso wie ein Erziehungsgeldberechtigter nur entweder Erziehungsgeld oder Arbeitsentgelt aus einer mehr als kurzzeitigen Beschäftigung beziehen kann, muß ein Arbeitsloser entscheiden, ob er Erziehungsgeld beziehen will oder sich als Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe für eine mehr als kurzzeitige Beschäftigung zur Verfügung stellt.

Die Regelungen des Regierungsentwurfs ist im Gesamtergebnis für die Arbeitslosen auch günstiger als der Vorschlag des Bundesrates. Nach dem Regierungsentwurf (§ 24) wirkt die Zeit des Erziehungsgeldbezugs wie die Zeit einer beitragspflichtigen Beschäftigung, wenn dadurch der Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe unterbrochen wird. Dadurch, daß der Erziehungsgeldbezug wie eine beitragspflichtige Beschäftigung behandelt wird, wird in der Regel auch ein neuer Anspruch auf Arbeitslosengeld begründet.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird noch geprüft, ob der Begriff der „Lohnersatzleistung“ beibehalten werden soll.

#### Zu 4. (noch § 2)

Die Bundesregierung spricht sich gegen die vom Bundesrat angeregte Ausdehnung aus.

Für Beamte war eine Sonderregelung erforderlich. Eine gesetzliche Besserstellung von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes gegenüber Arbeitnehmern der Privatwirtschaft ist dagegen nicht zwingend geboten und auch nicht vertretbar.

#### Zu 5. (§ 2 Abs. 1 Nr. 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die Regelung nimmt Bezug auf die Grenze für

die kurzzeitige Beschäftigung des § 102 AFG; zur Begründung wird auf die Gegenäußerung zu 3. Bezug genommen.

**Zu 6.** (§ 3 Abs. 1 Satz 2)

Die Mehrfachleistung von Erziehungsgeld würde ca. 30 Mio. DM zusätzlich erfordern. Die Bundesregierung sieht wegen dieser zusätzlichen Kosten keine Möglichkeit, dem Vorschlag des Bundesrates zuzustimmen.

**Zu 7.** (§ 3 Abs. 3 Satz 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

**Zu 8.** (§ 3 Abs. 4)

Der Vorschlag des Bundesrates wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch geprüft.

**Zu 9.** (§ 4 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Schriftform ist bereits in § 11 Abs. 1 des Regierungsentwurfs enthalten.

**Zu 10.** (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a)

Die Bundesregierung stimmt dem Anliegen des Bundesrates im Grundsatz zu.

Die Formulierung des Regierungsentwurfs entspricht § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Bundeskindergeldgesetzes. Sinn und Zweck der Vorschrift ist, daß nicht mehr abgezogen werden kann, als vertraglich vereinbart ist. Die Vorschrift des Bundeskindergeldgesetzes wirft in der Praxis keine Probleme auf.

Zur Klarstellung schlägt die Bundesregierung jedoch folgende Formulierung vor:

„jedoch nur bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag“.

**Zu 11.** (§ 6 Abs. 2 nach Nummer 3)

Die Bundesregierung spricht sich gegen den Vorschlag des Bundesrates aus.

Der Einkommensbegriff entspricht dem des Bundeskindergeldgesetzes. Die vorgeschlagene Regelung würde zu erheblichen Mehrkosten führen.

**Zu 12.** (§ 7 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die vorgeschlagene Ergänzung würde den arbeitsrechtlichen Anspruch der Mutter auf den Zuschuß des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld im Ergebnis beeinträchtigen und gerade die Mütter treffen, die ohnehin nur ein Mutterschaftsgeld von insgesamt 400 DM während der Schutzfrist vor und nach der Entbindung erhalten. Im übrigen ist der Arbeitgeberzuschuß nach § 14 Mutterschutzgesetz eine arbeitsrechtliche Lohnersatzleistung, die im Ergebnis nicht zur Disposition gestellt werden sollte.

**Zu 13.** (§ 8 Abs. 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

**Zu 14.** (§§ 10, 11, 14 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 und § 25 Nr. 1)

a) Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat darin überein, daß die Durchführung von Bundesgesetzen grundsätzlich Aufgabe der Länder ist und daß hiervon nur in besonders begründeten Fällen abgewichen werden soll. Derzeit sprechen jedoch folgende Gründe dafür, die Ausführung des Gesetzes auf die Bundesanstalt für Arbeit zu übertragen.

Für die Bundesregierung steht dabei im Vordergrund, daß die Durchführung des Gesetzes einheitlich im ganzen Bundesgebiet unmittelbar mit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1986 sichergestellt sein muß. Daraus ergibt sich der „dringende Bedarf“, die Ausführung des Gesetzes zu diesem Zeitpunkt der Bundesanstalt für Arbeit zu übertragen, die aufgrund der Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes über einen eingespielten Apparat auch für die Ausführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes verfügt. Nur bei einer Ausführung des Gesetzes durch die Bundesanstalt für Arbeit ist in den meisten Fällen gewährleistet, daß Mütter und Väter Kindergeld und Erziehungsgeld bei ein und derselben Stelle beantragen können, Unterlagen für beide Leistungen nur einmal vorzulegen brauchen und beide Leistungen von ein und derselben Stelle erhalten.

Die jetzt vorgesehene Regelung sollte erneut überprüft werden, wenn die Ergebnisse des zur Zeit laufenden Planspiels über die sogenannte „Finanzamtslösung“ für das Kindergeld vorliegen, wobei Bundeskindergeldgesetz und Bundeserziehungsgeldgesetz auch künftig zusammen von einer Stelle ausgeführt werden sollen. Für den gegenwärtigen Zeitpunkt sollte es zunächst bei der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelung verbleiben.

Die Durchführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes durch die Bundesanstalt für Arbeit geht nicht zu Lasten von anderen Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit, da ihr für die Ausführung neue zusätzliche Stellen zur Verfügung gestellt werden.

Ein nicht unerhebliches verfassungsrechtliches Risiko sieht die Bundesregierung in dem Vorschlag des Bundesrates zu § 10 Satz 2.

- b) Eine Übernahme der Verwaltungskosten durch den Bund käme im Fall der vorgeschlagenen Regelung nicht in Betracht.
- c) Es handelt sich um eine Folgeänderung, der aus den unter a) genannten Gründen nicht zugestimmt wird.
- d) Der vorgeschlagene § 25a Abs. 1 ist bereits wortgleich als § 25 Abs. 2 im Regierungsentwurf enthalten.
- e) Falls die Bundesländer für die Durchführung des Gesetzes zuständig werden, wäre der Ersatz der Verwaltungskosten gemäß Artikel 104a Abs. 5 GG ausgeschlossen. Ein Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten wäre nur im Rahmen des allgemeinen Finanzausgleichs nach dem dafür üblichen Verfahren möglich.

**Zu 15. (§ 10)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die beitragslose Weiterversicherung, wie sie bisher für den Mutterschaftsurlaub gilt, soll hier übernommen werden. Auf die ersten sechs Monate des Erziehungsurlaubs bezogen dürften also keine Beitragsausfälle entstehen. Durch die — im Gegensatz zur bisherigen Regelung — zulässige Teilzeitarbeit ergeben sich sogar Mehreinnahmen. Wieweit Beitragsausfälle für die Zeit vom siebten bis zehnten bzw. zwölften Monat entstehen, hängt davon ab, wieweit die Arbeitgeber die Möglichkeit nutzen werden, Ersatzkräfte einzustellen. Soweit ein gegenwärtig nicht abschätzbarer Beitragsausfall entstehen sollte, ist er Teil des in der gesetzlichen Krankenversicherung enthaltenen Familienlastenausgleichs.

**Zu 16. (§ 12)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu, sie wird einen Formulierungsvorschlag im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens vorlegen.

**Zu 17. (§ 15 Abs. 1 Satz 1)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

**Zu 18. (§ 15 Abs. 2 Nr. 1)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates im Ergebnis zu. Zur Klarstellung schlägt sie jedoch vor, nicht Absatz 2 Nr. 1 zu ändern, sondern § 15 Abs. 2 um folgenden Satz 2 zu ergänzen:

„Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn ein Kind in Adoptionspflege genommen ist.“

**Zu 19. (§ 15 Abs. 5)**

Die Bundesregierung nimmt zu dem Vorschlag des Bundesrates wie folgt Stellung:

1. Zur Klarstellung, daß der Kündigungsschutz während des Erziehungsurlaubs auch bei Teilzeitbeschäftigungen im Rahmen des § 2 Abs. 1 gilt, schlägt sie vor, § 18 Satz 1 wie folgt zu ergänzen:

„... auch dann nicht, wenn der Arbeitnehmer während des Erziehungsurlaubs bei seinem Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet.“

2. Die Frage, ob auch eine Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber möglich sein soll, wenn der Arbeitgeber keine Teilzeitbeschäftigung anbieten kann, ist nochmals geprüft worden. Eine Änderung wird nicht vorgeschlagen.

3. Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer haben für die Dauer ihrer Arbeitsleistung einen Anspruch auf Erholungsurlaub. Deshalb schlägt die Bundesregierung zur Klarstellung gleichzeitig vor, daß die Kürzungsvorschrift für den Erholungsurlaub nach § 17 Abs. 1 für Teilzeitbeschäftigte nicht gelten soll.

§ 17 Abs. 1 Satz 2 sollte folgende Fassung erhalten:

„Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer während des Erziehungsurlaubs bei seinem Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet.“

**Zu 20. (§ 16 Abs. 5)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Änderungsvorschlag zu Satz 1 würde dazu führen, daß dem Arbeitgeber eine von der Bewilligungsbehörde unabhängige Überprüfung der Voraussetzungen für den Erziehungsurlaub überlassen würde. Das würde zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen, da Verwaltungsbescheide durch den Arbeitgeber überprüft werden könnten. Würde der Urlaub durch den Arbeitgeber nicht gewährt, dürfte auch kein Erziehungsgeld gezahlt werden.

Satz 2 ist nicht erforderlich, weil die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 anspruchsbegründende Tatsachen sind, deren Vorliegen der Arbeitnehmer ohnehin darzulegen und im Streitfall zu beweisen hat.

Satz 3 entspricht dem Regierungsentwurf.

**Zu 21. (§ 17 Abs. 1 Satz 2)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

**Zu 22. (§ 18 Satz 2)**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Sie hält an der im Regierungsentwurf getroffenen Regelung des Kündigungsschutzes fest.

**Zu 23.** (§ 21 Abs. 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

**Zu 24.** (§ 21 Abs. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

**Zu 25.** (§§ 22 und 23)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

**Zu 26.** (§ 24 vor Nummer 1)

Hierzu verweist die Bundesregierung auf den Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (Drucksache 10/3923; Artikel 1 Nr. 16).

**Zu 27.** (§ 26)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

**Zu 28.** (§§ 27 und 30)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates zu §§ 27 und 30 nicht zu. In der Sache soll zwar auch nach Meinung der Bundesregierung von den durch die Folgeänderung §§ 27 und 30 des Entwurfs erweiterten Verordnungsermächtigungen des Bundesbeamtengesetzes und des Soldatengesetzes, wie von allen dortigen Ermächtigungen, ohne Zustimmung des Bundesrates Gebrauch gemacht werden können. Dies drückt bereits der Kontext im Bundesbeamtengesetz und im Soldatengesetz klar genug aus.

**Zu 29.** (§ 29)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.